



ZUGORDNUNG

für die Teilnahme am

Rosenmontagszug in Seligenstadt

Veranstalter: Heimatbund Seligenstadt e.V.

Organisation: Heimatbund Seligenstadt e.V.
Aschaffenburger Str. 1
63500 Seligenstadt

Präambel

Die Zugordnung dient der Sicherheit und einem geordneten Rosenmontagszugablauf aller Teilnehmer.

Sie ergänzt das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (als Anlage 2 beigelegt).

1 - Geltungsbereich

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die vom Heimatbund Seligenstadt e.V., nachfolgend Veranstalter, organisiert werden, ob Verein, Gruppe oder Einzelperson. Mit der Anmeldung zum Rosenmontagszug, nachfolgend Umzug, wird diese - durch Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten - als verbindlich anerkannt.

Begriffsbestimmungen:

Veranstalter: Veranstalter ist der Heimatbund Seligenstadt e.V.

Zugleitung: Die Zugleitung ist aus dem Sicherheitskonzept für den jeweiligen Rosenmontagszug ersichtlich, welches beim Veranstalter einsehbar ist.

2 - Teilnahmeberechtigung

Die Entscheidung über eine Teilnahme an Umzügen obliegt dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten. Nur ordnungsgemäß angemeldete Teilnehmer dürfen an dem jeweiligen Umzug teilnehmen. Änderungen gegenüber der schriftlichen Anmeldung bezüglich der Teilnehmerzahlen und / oder Fahrzeugdaten sind unverzüglich dem Veranstalter bekanntzugeben.

3 - Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung von Umzügen obliegt dem Veranstalter und dessen Vertreter, wobei einzelne Aufgaben verantwortlich delegiert werden können. Der Veranstalter ist aus dem jeweils gültigen Sicherheitskonzept für das entsprechende Veranstaltungsjahr zu entnehmen.

Die Ausgabe von Zugnummern und Einweisung in die Zugaufstellung findet bis zum Donnerstag vor dem Umzug statt.

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Feuerwehr, Sanitätskräfte, Zugordnung und Funkleitung eingebunden.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

4 - Anmeldung

Die Anmeldung zum Rosenmontagszug ist bis spätestens 31.12. des Vorjahres an den Veranstalter zu richten. Ein entsprechender Antrag wird rechtzeitig zugesandt oder kann im Internet unter www.hbs-helau.de abgerufen werden. Für Fußgruppen gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 11 Personen.

Platzierungswünsche sind nicht möglich, es gilt das Rotationsprinzip. Närrische Jubiläen, wie 11, 22, 33 usw. haben Vorrang. Die Entscheidung trifft der Veranstalter unter Mithilfe von Vertretern der Fußgruppen und der Wagenbauer.

Bei der Anmeldung sind der/die Gruppensprecher/in des Vereins oder der Gruppe, der/die Fahrer sowie eine am Tag der Veranstaltung erreichbare Mobilfunknummer der/des Sprechers dem Veranstalter zu melden.

5 - Gestaltung

Zugteilnehmende haben sich und mitgeführte Gegenstände - unter Beachtung des regionalen Brauchtums - dem Ereignis entsprechend zu gestalten, wobei gegen Anstand und Sitte verstoßende und verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind.

Umfassende fastnachtliche Dekoration ist erforderlich. Werbung darf nicht zur Geltung gebracht werden, der Zug ist komplett werbefrei zu halten. Als Werbung gelten nicht an Zugfahrzeugen werksseitig angebrachte Herstellernamen und Logos.

Zugeteilte Zugnummern sind deutlich erkennbar anzubringen.

6 - Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten:

1. Fahrzeug

Am Umzug dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Der Fahrzeughalter haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Motivwagen bedürfen einer Genehmigung durch eine technische Prüfstelle (TÜV, GTÜ etc.). Die Prüfung erfolgt rechtzeitig vor dem Zug im Rahmen einer gemeinsamen Motivwagenprüfung. Das Typschild muss sichtbar an der Deichsel angebracht sein und darf nicht überklebt oder übermalt werden. Die Prüfung muss vor jedem Umzug erneuert werden. Die Prüfkosten trägt der Eigentümer des Motivwagens.

Zugfahrzeug und Motivwagen bilden eine Prüfeinheit. Nur diese geprüfte Einheit darf am Umzug teilnehmen. Fällt ein Zugfahrzeug aus, ist unverzüglich der Veranstalter zu kontaktieren.

2. Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer sowie die Zugbesucher nicht gefährdet werden können.

Personen auf Motivwagen sind gegen das Herunterfallen mit einer Brüstung oder einem Geländer von mind. 100 cm Höhe zu sichern. Das Geländer ist auf halber Höhe zusätzlich mit einer horizontalen Verstrebung zu verstärken.

Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Sollte der Einstieg an der Seite des Motivwagens sein, ist eine Leiter zum auf- und absteigen immer mitzuführen.

Wird ein Aggregat / Stromerzeuger mitgeführt, ist die Mitführung eines Feuerlöschers (6 kg) Pflicht.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden die Fahrzeuge zurückgewiesen.

Jede/r Verein/Gruppe, der/die mit einem Fahrzeug am Zug teilnimmt, ist verpflichtet, an den nicht verkleideten Rädern Ordner einzusetzen, die bestmöglich dafür Sorge tragen, dass der Zugweg von Zuschauern freigehalten und ein reibungsloser Zugverlauf gewährleistet wird. Fahrzeuge, deren Umrisse vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine entsprechende Anzahl von Ordnern abgesichert werden. Die Gruppe bzw. der Verein hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer haben stets an ihren Fahrzeugen zu bleiben.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen sind die Zugleitung und die Polizei unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Meidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

Das Informationsblatt zu Brauchtumsveranstaltungen des TUEV Hessen ist als Anlage beigefügt (Anlage 3).

7 - Aufmarsch und Aufstellung

Allen Zugteilnehmern - insbesondere den Fahrern der einzelnen Fahrzeuge - ist anhand des jeder Gruppe vorliegenden Planes eine ausführliche Information über den vorgegebenen Anfahrtsweg und den Aufstellplatz zu vermitteln - siehe auch Anlage 1 dieser Zugordnung.

Die Zugleitung behält sich vor, bei besonderen und außerordentlichen Umständen den teilnehmenden Gruppen einen anderen Platz im Aufstellungsbereich zuzuweisen, als bei der Zugzusammenstellung vorgesehen, wenn dies für einen störungsfreien Ablauf des Zuges erforderlich ist.

Pünktliches Eintreffen der Teilnehmer und hier im Besonderen der Fahrzeuge und Motivwagen auf den ihnen zugewiesenen Aufstellplatz wird als

selbstverständlich vorausgesetzt. Behinderungen durch vorzeitiges Erscheinen am bzw. im Bereich des Aufstellplatzes sind zu vermeiden.

Vom Eintreffen am Aufstellplatz bis zur Abfahrt bei Zugbeginn muss ein Fahrzeugführer jederzeit am Zugfahrzeug und Motivwagen anzutreffen und in der Lage sein, auf Anweisung der Zugleitung das Zugfahrzeug und Motivwagen zu bewegen.

Bei verspätetem Eintreffen ist eine Eingliederung nur nach Maßgabe der Zugleitung zulässig.

Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellplatz bzw. Aufstellbereich nicht befahren.

8 - Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des vereinbarten Zugendes Bahnhofstraße / Babenhäuser Straße bzw. Einhardstraße ist grundsätzlich untersagt.

Der Abstand von Gruppe zu Gruppe soll während des Umzugs 10 m nicht überschreiten, wobei ein Sicherheitsabstand von 2 m nicht unterschritten werden soll. (Denken Sie daran: große Lücken verärgern die Zuschauer und reißen den Zug auseinander).

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt oder gar aufgehalten werden (z.B. durch unnötiges Verweilen vor der Marktplatz-Tribüne, Formationsdarbietungen auf einer Stelle, während der Zug sich weiterbewegt, durch Be- oder Abladen von Gegenständen auf Wagen u.a.).

Für Schäden bzw. Körperverletzungen an Zuschauern sowie Sachbeschädigungen, die infolge von unsachgemäßem Werfen und / oder Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial (alles außer fastnachttypisch verpackten Süßwaren) entstehen, haftet alleine die betreffende Person bzw. der Verein / die Gruppe.

Es ist darauf zu achten, dass Auswurfmaterial nicht nahe an Motivwagen und nicht zwischen die Motivwagen auf die Fahrbahn geworfen wird, damit Kinder und Erwachsene keinen Anlass haben, zwischen die Fahrzeuge zu laufen.

Auf keinen Fall darf während des Zuges Abfall am Zugweg entsorgt werden, sämtliche Umverpackungen sind wieder von den Zugteilnehmenden mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Nicht zugelassen ist:

- Das Werfen und Ausgeben von Glasbehältnissen, von Alkoholika aller Art, von Getränkedosen, Seifen- bzw. Spülmaschinentabs, Papierschnipsel incl. Konfetti jeglicher Art, Computerlochungen etc. an Zuschauer
- Die Verteilung von Werbeprospekt (Flyer) und sonstige Werbung
- Die Verwendung von Knall- und Feuerwerkskörpern
- Das Spritzen von Flüssigkeiten

Entlang des Aufstellungsplatzes sowie während des Rosenmontagzugs werden ausreichend „Dixie“-Toiletten aufgestellt. Wildes Urinieren ist strengstens untersagt.

Bei Zuwiderhandlungen wird die Gruppe verwarnet, im Wiederholungsfalle vom Umzug ausgeschlossen und muss mit Reinigungskosten rechnen.

Die Fahrer der einzelnen Fahrzeuge sind unbedingt zu belehren, dass wegen der besonders erforderlichen Sorgfalt des Fahrzeugführens und der Sicherheit während des Zuges das Werfen aus dem Führerhaus strengstens untersagt ist.

Der Vollständigkeit halber wird ausdrücklich erwähnt, dass während des Zugs für die Fahrer die 0,0 ‰ Grenzen gelten. Die Zugleitung ist angewiesen und berechtigt, bei Zuwiderhandlungen das Fahrzeug samt evtl. Anhänger sofort aus dem Zug zu entfernen.

Das Mitführen von Tieren (Hunde, Katzen etc) sowie sonstige lebende Kleintieren (Ziegen, Hasen, Hühner usw.) auch in Käfigen oder Verschlüssen, sind nicht gestattet und zu unterlassen.

Das Hantieren mit offenem Feuer ist sowohl auf dem Umzugswagen als auch auf der Straße unzulässig.

9 - Versicherungen, Abgaben, Rechte

Für alle teilnehmenden Personen, die in der Anmeldung aufgeführt sind, wird vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für grobfahrlässiges und vorsätzliches Handeln entfällt der Versicherungsschutz. Die Haftpflichtversicherung gilt **nicht** für die eingesetzten Fahrzeuge und ersetzt somit **nicht** die notwendige Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Für diese Kfz-Haftpflichtversicherung hat jeder Teilnehmer selbst zu sorgen und eine Solche rechtzeitig dem Veranstalter schriftlich nachzuweisen. Ein Vordruck über den Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung ist als Anlage 4 dieser Zugordnung beigelegt.

Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, da insbesondere seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht.

Der Veranstalter geht davon aus, dass die Teilnahme der Musikkapellen am Rosenmontagszug über deren Verbände oder eigene Verträge versichert ist.

Die Zugteilnehmer willigen in Ton - und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

10 – Verstöße gegen die Zugordnung

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- **Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug**
- **Ausschluss von nächstjährigen Zügen**
- **Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen**
- **Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden**

Die jeweiligen Gruppenverantwortlichen sind verpflichtet, jeden einzelnen Teilnehmer ihrer Gruppe über die gesamten vorgenannten Richtlinien in ausreichendem Umfang zu informieren und für die Einhaltung aller Punkte zu sorgen.

Ausnahmeregelungen sind vom Veranstalter und der Zugleitung vorher schriftlich zu genehmigen.

Diese Zugordnung wurde in der Vorstandssitzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

63500 Seligenstadt, den 30.01.2017

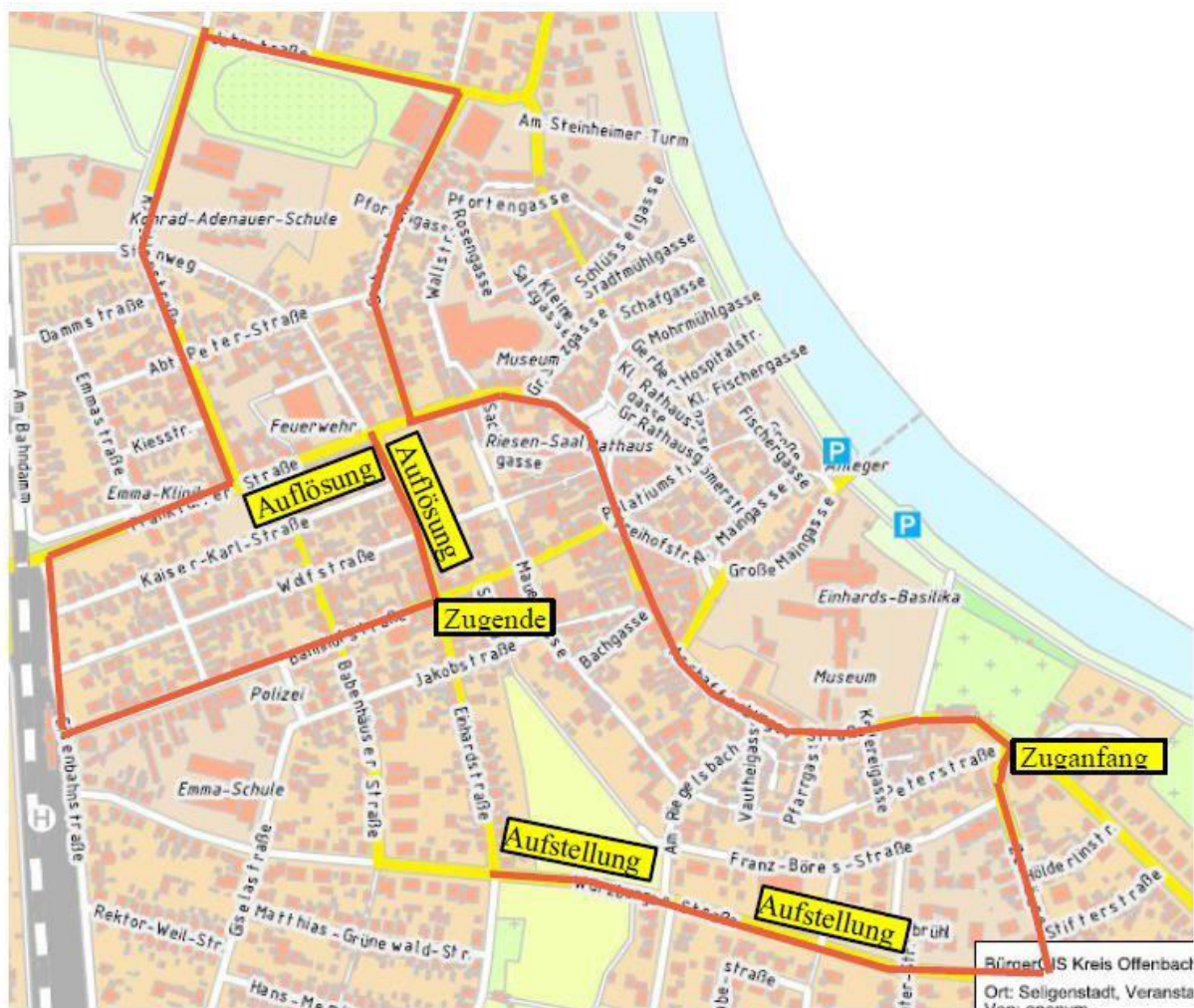
Heimatbund Seligenstadt e.V.
Der Vorstand

Richard Biegel
1. Vorsitzender

Uwe Czupalla
2. Vorsitzender

- Anlage 1: Zugwegplan
- Anlage 2: Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen
- Anlage 3: Das Informationsblatt zu Brauchtumsveranstaltungen des TUEV Hessen ist als Anlage beigefügt
- Anlage 4: Vordruck über den Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung

Anlage 1: Zugwegplan Rosenmontag Seligenstadt



Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vom 18. Juli 2000; Az.: S 33/36.24.02-50
[Bekannt gegeben VkB1. 2000 S. 406]

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)
5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden 1) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein.

Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff. StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fz-Schein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges

Bremsweg höchstens

20 km/h 6,5 m

25 km/h 9,1 m

30 km/h 12,3 m

40 km/h 19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt - abweichend von § 6 Absatz 1 FeV - die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis zum 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVOuaVsAusnV)

V. v. 28.02.1989 BGBl. I S. 481; zuletzt geändert durch Artikel 8 V. v. 25.04.2006 BGBl. I 988; Geltung ab 22.03.1989

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. März 1992 (BGBl. I S. 678) geändert worden ist, und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Strassenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu

einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Strassen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.

§ 2 (weggefallen)

§ 3 (weggefallen)

§ 4 (weggefallen)

§ 5 (weggefallen)

§ 6 (weggefallen)

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Verkehr

Informationsblatt zu Brauchtumsveranstaltungen überreicht durch:

TÜV Hessen

TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

Darmstadt

Rüdesheimer Str. 119, 64285 Darmstadt
Telefon (0 61 51) 600 540
Telefax (0 61 51) 600 627

Frankfurt

Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt
Telefon (0 69) 7916 432
Telefax (0 69) 7916 497

Kassel

Raiffeisenstr. 20, 34081 Kassel
Telefon (05 61) 2091 400
Telefax (05 61) 2091 413

Wiesbaden

Stielstraße 1a, 65201 Wiesbaden
Telefon (06 11) 1888 521
Telefax (06 11) 1888 515

Hanau

Bruchköbeler Landstr. 93, 63452 Hanau
Telefon (0 61 81) 9808 610
Telefax (0 61 81) 9808 615

Gießen

An der Automeile 18, 35398 Gießen
Telefon (06 41) 9861 1520
Telefax (06 41) 9861 1525

Bad Hersfeld

An der Haune 8, 36251 Bad Hersfeld
Telefon (0 66 21) 914 305
Telefax (0 66 21) 914 569



Im Auftrag der TÜH Staatliche Technische Überwachung Hessen; Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.

Sehr geehrter Faschingszugteilnehmer, sehr geehrter Interessent an einer Brauchtumsveranstaltung,

der Bundesminister für Verkehr hat mit seinem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen am 18.7.2000 klare Maßgaben veröffentlicht. Wenn Sie im Vorfeld einer Begutachtung durch unsere Sachverständigen folgende Punkte klären können wird auf der einen Seite die Abnahme erstens möglich, zweitens schneller durchführbar (kostengünstiger) und auf der anderen Seite wissen Sie welche Schwerpunkte auch beim Kauf und beim Bau der Fahrzeuge zu beachten sind. Dieses Informationsblatt kann nur als Erläuterung und Übersicht zu selbstverständlich allen weiterhin geltenden Vorschriften angesehen werden.

Betriebserlaubnis: Sie ist erforderlich bei einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h. Diese kann durch eine Betriebserlaubnis, einen Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief nachgewiesen werden. Die in diesen Unterlagen ersichtliche Fahrgestellnummer muss an dem entsprechenden Fahrzeug auffindbar und lesbar sein. Die Nummer ist zumeist vorne rechts am Fahrzeug im Rahmen eingeschlagen. Das amtliche Kennzeichen des Zugfahrzeugs muss lesbar auf der Zu- und Abfahrt am Anhänger angebracht sein.

Anhängierzugvorrichtungen (Zugdeichseln): Diese müssen mit einer Bauartgenehmigung versehen sein. Die Bauartgenehmigung ist an der Verbindungseinrichtung auf einem Schild oder in eingeschlagener Ausführung ablesbar. Die Verbindungseinrichtung darf nicht verbogen sein. Es darf an der Verbindungseinrichtung weder geschweißt noch gerichtet werden oder in einer anderen Art und Weise Veränderungen vorgenommen werden. Die Zugöse sollte im eingekuppelten Zustand nicht zuviel Spiel aufweisen.

Bereifung: Die Reifen dürfen nicht überaltert sein. Risse, Beschädigungen oder Ausbrüche an den Flanken der Reifen sowie eine Profiltiefe von weniger als 1,6 Millimeter sind nicht zulässig, die Tragfähigkeit muss ausreichend sein.

Korrosion: Die Korrosion an tragenden Teilen wie Hauptrahmen, Drehschemel, Verbindungseinrichtung, Achsen darf nicht übermäßig sein. Risse oder Durchrostungen sind nicht zulässig. Eventuelle Reparaturen sind fachgerecht durchzuführen.

Beleuchtung: Auf der abgesperrten Zugstrecke ist eine Beleuchtung an den Fahrzeugen nicht vorgeschrieben. Auf der Zu- und Abfahrt muss die erforderliche Beleuchtung allerdings vorhanden sein. An den Anhängern sind mindestens erforderlich: Blinker, Rücklicht, Bremslicht und dreieckige Rückstrahler jeweils rechts und links in zulässiger Form.

Bremsanlage: Bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 8 Tonnen und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist bei Anhängern eine Auflaufbremse zulässig, die nicht auf alle Räder wirken muss. Die erreichbare Verzögerung muss allerdings so groß sein, dass der vollbeladene Anhänger in einem Gefälle / in einer Steigung von 18 Prozent selbsttätig zum Stehen kommt. Das heißt, dass die abgehängte Zugdeichsel durch ihre Gewichtskraft eine Bremsung einleiten muss, die diese Verzögerung erreicht. Die Zugkombination muss bei einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h innerhalb von 6,5 Metern und bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h innerhalb 9 Metern zum Stehen kommen.

Personenbeförderung: Werden auf den Fahrzeugen (Anhänger und oder Zugfahrzeug) Personen befördert, muss der Boden rutschfest und stabil ausgeführt sein. Die Ein- und Ausstiege dürfen nur seitlich oder hinten sein, auf keinen Fall dürfen sie zwischen zwei Fahrzeugen sein. Alle Einrichtungen (Sitzbänke Tische, Schränke, etc.) müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Brüstungshöhe muss bei stehender Beförderung 1 Meter und bei sitzender Beförderung oder Beförderung von Kindern 80 Zentimeter betragen. Die Brüstungen müssen so stabil ausgeführt werden, dass nicht nachgeben, wenn sich alle Mitfahrer anlehnen. Die Höhenangabe gilt für alle unmittelbar hinter den Brüstungen befindlichen Steh- bzw. Sitzflächen. Kinder müssen mindestens von einer erwachsenen Person begleitet werden. Türen müssen von innen und außen zu öffnen sein. Es dürfen keine gefährlichen Kanten innen wie außen entstehen.

Abweiser: Die Abdeckung der Räder und auch der Zwischenräume zwischen den Achsen muss stabil ausgeführt werden und darf nicht mehr als 25 Zentimeter Freiraum zum Boden lassen (Zugordnung Wiesbaden). Die Abdeckung muss auch vor der Vorderachse des Anhängers ausreichen.

Anhänger: Grundsätzlich dürfen zur Personenbeförderung im Sinne dieses Merkblatts nur mehrachsige Fahrzeuge Verwendung finden.



An

wagenbau@hbs-helau.de

bzw. Hallenbüro - Wagenbauerhalle

Zugmaschinenmeldung für Rosenmontag:

Am Montag den **27.02.2017** nimmt die unten genannte Zugmaschine in Seligenstadt am Rosenmontagszug (Fastnachtsumzug) teil. Die Zugmaschine wird eingesetzt, um den Motivwagen zu ziehen.

Name, der Gruppe: :
Ansprechpartner/in:
Telefonnummer:
Email:
Kennzeichen der Zugmaschine:
Farbe des Kennzeichens: <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> grün
Versicherungsgesellschaft und -nummer:
Art der Versicherung: <input type="checkbox"/> Haftpflicht <input type="checkbox"/> Kaskoversichert
Nächste Hauptuntersuchung (HU) am
Name des Fahrers:

Die vorstehenden Angaben haben sich gegenüber den Angaben für Rosenmontag 2016 nicht geändert.

Die Zugmaschine muss eine gültige Betriebserlaubnis und Zulassung für den öffentlichen Straßenverkehr haben!

Die Zugordnung für Motivwagen des Rosenmontagszuges haben wir erhalten und erkennen diese als verbindlich an.

Datum:

Unterschrift des Ansprechpartners /-partnerin